BGS/SFA/0566/9867-2015

**Arbeitsanweisung zur Aufhebung der Regelung des § 56 Abs.3 AlVG**

**durch den Verfassungsgerichtshof**

**unter Berücksichtigung**

**des Erlasses BMASK-435.005/002-VI/B/1/2015 vom 26.1.2015**

Inhalt

[1 Was bedeutet generell, die Aufhebung der Regelung des § 56 Abs.3 AlVG ab Kundmachung im BGBl? 2](#_Toc410658551)

[2 Wann hat eine Beschwerde gegen einen Bescheid aufschiebende Wirkung? 3](#_Toc410658552)

[3 Was wird bei den BRZ TNBs verändert? 5](#_Toc410658553)

[4 Wie erfolgt der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in den TNBs? 7](#_Toc410658554)

[5 Was bedeutet es allgemein in der Praxis, wenn einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, weil sie im erstinstanzlichen Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde? 10](#_Toc410658555)

[6 Wann kommt NACH Umsetzung der zuvor genannten 3 Umsetzungsschritte einer Beschwerde gegen einen Bescheid der RGS aufschiebende Wirkung zu? 12](#_Toc410658556)

[7 Wie sind „Übergangsfälle“ zu behandeln? 16](#_Toc410658557)

[8 Wie ist in Beschwerdevorentscheidungen über die aufschiebende Wirkung abzusprechen? 19](#_Toc410658558)

[9 Was ist bei der Bearbeitung der Beschwerden in der Applikation ALV 2.Instanz zu beachten? 22](#_Toc410658559)

# Was bedeutet generell, die Aufhebung der Regelung des § 56 Abs.3 AlVG ab Kundmachung im BGBl?

Grundsätzlich bewirkt die Einbringung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid „aufschiebende Wirkung“ – das heißt, dass durch die Einbringung der Beschwerde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bescheides vorläufig aufgeschoben wird. Von dieser generellen Regelung gibt es gesetzlich festgelegte Ausnahmen – eine solche Ausnahme befand sich in § 56 Abs. 3 AlVG. Einer Beschwerde gegen AlVG Bescheide kam keine aufschiebende Wirkung zu – sie konnte nur im Einzelfall während der Beschwerdefrist beantragt und unter den in § 56 Abs. 3 AlVG festgelegten Voraussetzungen zuerkannt werden.

Diese Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof aufgehoben. Die Kundmachung ist mit BGBl. I Nr. 28/2015 am 23.1.2015 erfolgt.

Auswirkung der Aufhebung von § 56 Abs.3 AlVG ist, dass ab dem Tag, der auf die Kundmachung im BGBl (am 23.1.2015) folgt (also ab 24.1.2015) alle Beschwerden gegen AlVG Bescheide aufschiebende Wirkung haben. Eine Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung gilt nur mehr dann, wenn diese in Anwendung des § 13 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) mit Bescheid ausgeschlossen wurde. Zu den Übergangsfällen siehe Punkt 7.

§ 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz lautet:

Aufschiebende Wirkung

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) **Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen** und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. **Ein solcher Ausspruch** **ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen**.

(3) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 1 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. Die Behörde hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der sofortigen Verbindlichkeit der Weisung oder mit dem Andauern des Verhaltens der Behörde für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

(4) Die Behörde kann Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt so geändert hat, dass seine neuerliche Beurteilung einen im Hauptinhalt des Spruchs anderslautenden Bescheid zur Folge hätte.

(5) **Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 oder 3 hat keine aufschiebende Wirkung.** Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, **hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen.**

# Wann hat eine Beschwerde gegen einen Bescheid aufschiebende Wirkung?

Es kommt einer Beschwerde gegen einen AMS Bescheid immer dann aufschiebende Wirkung zu, wenn die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nicht bereits von vorneherein im „Erstbescheid“ gesondert ausgeschlossen wurde (Ein späterer Ausschluss im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung ist grundsätzlich möglich – Näheres dazu siehe DFE des BMASK und Punkt 8. Dieser Ausschluss muss im Spruch des Bescheides angeführt und zusätzlich begründet werden, wobei eine Interessensabwägung zwischen den Interessen der Partei und dem öffentlichen Interesse vorzunehmen ist - was das für die TNBs bedeutet wird später ausführlich erläutert.

Wird ein RGS Bescheid **nicht** mittels Beschwerde bekämpft, hat es keine Auswirkungen, ob die aufschiebende Wirkung in einem Fall ausgeschlossen wurde oder nicht. Das Vorliegen oder Nichtvorliegen der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde wirkt sich ausschließlich ab dem Zeitpunkt aus, ab dem das Rechtsmittel der „Beschwerde“ rechtzeitig (=also innerhalb der Beschwerdefrist von 4 Wochen ab der Bescheidzustellung) eingebracht wird.

Folgende Fallkonstellationen sind möglich:

1. Im RGS Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung **nicht** ausgeschlossen:
Das bedeutet, dass die Auswirkungen der aufschiebenden Wirkung sofort von der RGS umgesetzt werden müssen. Die konkreten Umsetzungsschritte ab Beschwerdeeinbringung für die einzelnen Arten der Bescheide finden sich in den Punkten 5 und 6 sowie der Übersichtstabelle (Anhang).
2. Im RGS Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen:
In der Beschwerde wird nicht darauf Bezug genommen, dass sie sich auch gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung richtet. Das bedeutet, dass die im Bescheid getroffene Entscheidung vorerst wirksam wird und wie bisher vorgegangen werden kann.
3. Im RGS Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen und in der Beschwerde wird auch gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgegangen:
Hier ist hinsichtlich der Überprüfung der aufschiebenden Wirkung parallel zum Beschwerdevorverfahren ein Eilverfahren beim Gericht (BVwG) wie folgt durchzuführen:
* Die Unterlagen zum Fall sind mit der Beschwerde über die elektronische Schnittstelle der ALV2i unverzüglich an das Gericht zu schicken; gleichzeitig ist dem Gericht mitzuteilen, dass das AMS noch eine Beschwerdevorentscheidung vornehmen will (sofern es sich nicht um eine direkte Beschwerdevorlage handelt, bei der keine Beschwerdevorentscheidung erfolgen soll)
* Das Gericht entscheidet über die aufschiebende Wirkung und übermittelt die Entscheidung darüber über die elektronische Schnittstelle der ALV2i an das AMS (Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens)
* Parallel zum Eilverfahren beim Gericht ist das Verfahren zur Beschwerdevorentscheidung durchzuführen (Achtung: die 10 wöchige Entscheidungsfrist wird NICHT verlängert**)**
1. Im RGS Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen und in der Beschwerde wird auch gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgegangen. Kann der Beschwerde binnen 14 Tagen **zur Gänze** stattgegeben werden , muss der Akt nicht zur Abwicklung des Eilverfahrens an das BVwG weitergeleitet werden

# Was wird bei den BRZ TNBs verändert?

Die Veränderung der TNBs muss in mehreren Umsetzungsschritten erfolgen:

* **Umsetzungsschritt 1** – Änderung in der Rechtsmittelbelehrung der TNBs - erfolgte mit 24.1.2015

In einem ersten Umsetzungsschritt wurde die bisherige in der Rechtsmittelbelehrung der BRZ-Bescheide (TNB) enthaltene Information über die Notwendigkeit der Beantragung einer aufschiebenden Wirkung entfernt. Da somit die aufschiebende Wirkung nicht explizit ausgeschlossen wird, führen **alle** BRZ-Bescheide, die ab 24.1.2015 erlassen werden, im Fall einer Beschwerde zu einer aufschiebenden Wirkung (Ausnahme: Aussetzungsbescheid gemäß § 38 AVG; hier ist eine aufschiebende Wirkung von der Art des Bescheides her nicht möglich).

Dies gilt jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Textänderungen in den einzelnen Bescheiden des BRZ umgesetzt werden können (siehe Umsetzungsschritt 2).

**Achtung:**

Die geänderten Vorlagen für konzeptive Bescheide in der ALV-Applikation wurden mit 02.02.2015 in Produktion zur Verfügung gestellt. **Bis dahin musste der letzte Absatz in der Rechtsmittelbelehrung der konzeptiven ALV-Bescheide von den MitarbeiterInnen gelöscht werden.**



* **Umsetzungsschritt 2** – Änderung der TNB Texte im BRZ – erfolgt mit 6.2.2015

Die Textänderungen werden bewirken, dass bei den unten angeführten Bescheiden mittels TNB die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wird. Dies trifft zu auf:

* Sanktionen nach § 10 Abs. 1 AlVG (TNB 010, 210; **nicht** jedoch TNB B10)
* Einstellbescheide zu § 9 AlVG (Arbeitsunwilligkeit – TNB 051, 251)
* Aussetzbescheide nach § 38 AVG (TNB 602 - inhaltlich konnte eine Beschwerde gegen diesen Bescheid auch schon bisher keine aufschiebende Wirkung erzeugen, jetzt wird im TNB Text ein entsprechender Zusatz explizit aufgenommen)
* **Umsetzungsschritt 3** – Einführung neuer TNB Bescheide im BRZ - voraussichtlich Ende Februar/Anfang März umgesetzt

Die neuen TNBs schließen im Fall einer Beschwerdeeinbringung die aufschiebende Wirkung aus und stehen zur Verfügung für:

* TNB **086** und **286** - Kontrollmeldeversäumnisse bei denen die Wiedermeldung nach einem Zeitraum von mehr als einer Woche erfolgt
* TNB **048** und **248** - Ruhen wegen Auslandsaufenthalt in einer Dauer von über einer Woche
* TNB **049** und **249 -** Keine Nachsicht vom Ruhen wegen Auslandsaufenthalt in einer Dauer von über einer Woche
* TNB **690** - Rückforderungen wegen aufschiebender Wirkung während des Rechtsmittelverfahrens
* TNB **890** - Rückforderungen wegen aufschiebender Wirkung während des Rechtsmittelverfahrens bei Altersteilzeit

Der genaue Einsatzzeitpunkt dieser Bescheide wird gesondert bekannt gegeben.

# Wie erfolgt der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in den TNBs?

Im Spruch der TNBs wird ein zweiter Spruchpunkt eingeführt. Dieser lautet:

„Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird gemäß § 13 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, in geltender Fassung, ausgeschlossen.“

Die Begründung des Bescheides wird ergänzt:

Die Ergänzung beginnt in allen TNBs mit der Zitierung der gesetzlichen Regelung:

„Nach § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs.1 Z 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) aufschiebende Wirkung.

Nach § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist.“

Weiterführend zu einzelnen Bestimmungen:

§ 10 AlVG – Sanktion (TNB 010, 210)

„Das Arbeitslosenversicherungsrecht bezweckt arbeitslos gewordene Versicherte durch Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und in die Lage zu versetzen, den Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. § 10 AlVG sanktioniert durch befristeten Leistungsausschluss diejenigen Personen, die erforderliche Anstrengungen zur Beendigung der Arbeitslosigkeit schuldhaft unterlassen oder vereiteln. Das gilt auch für erforderliche Schulungs- oder Wiedereingliederungsmaßnahmen.

Eine aufschiebende Wirkung würde diesen aus generalpräventiven Gründen im öffentlichen Interesse gelegenen Normzweck unterlaufen. Insgesamt dient dieses Vorgehen dem gerechtfertigten Ziel der Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem mit einer Beschwerde verfolgten Einzelinteresse. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ist daher auszuschließen.

§ 9 AlVG – Einstellung wegen Arbeitsunwilligkeit (TNB 051, 251)

„Das Arbeitslosenversicherungsrecht bezweckt in seiner Gesamtheit arbeitslos gewordene Versicherte durch Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung möglichst rasch und nachhaltig wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und sie so in die Lage zu versetzen, den erforderlichen Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. § 9 AlVG sanktioniert durch Leistungsausschluss jene Personen, die die mögliche Beendigung der Arbeitslosigkeit schuldhaft vereiteln und durch ihr Verhalten erkennen lassen, dass sie an der Aufnahme einer Beschäftigung nicht interessiert sind.

Eine aufschiebende Wirkung würde diesen aus generalpräventiver Sicht im öffentlichen Interesse gelegenen Normzweck unterlaufen. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem mit einer Beschwerde verfolgten Einzelinteresse. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist daher auszuschließen.“

§ 49 AlVG – Kontrollmeldeversäumnis mehr als eine Woche (TNB 086, 286)

„Die Einhaltung von Kontrollmeldungen ist ein wesentliches Instrument der Arbeitsvermittlung und dient der raschen Integration in den Arbeitsmarkt, weshalb diese grundsätzlich einmal wöchentlich wahrzunehmen ist. Die im öffentlichen Interesse gelegene rasche Arbeitsmarktintegration gestaltet sich umso schwieriger, je länger der Arbeitslose der Vermittlungstätigkeit des AMS fern bleibt, indem er vorgeschriebene Kontrollmeldungen ohne Vorliegen von triftigen Gründen nicht wahrnimmt.

Da im Zeitraum ab dem versäumten Kontrollmeldetermin bis zur Wiedermeldung (bzw. neuerlichen Antragstellung) dem AMS die Beendigung der Arbeitslosigkeit durch Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung nicht möglich war, stünde eine vorläufige Auszahlung der Leistung im Hinblick auf die dem Beschwerdeführer zuzurechnende Ursache der unterbliebenen Vermittlungs- und Betreuungsmöglichkeit in einem die Versichertengemeinschaft grob belastenden Missverhältnis.

Eine aufschiebende Wirkung würde den aus generalpräventiver Sicht im öffentlichen Interesse gelegenen Normzweck, Leistungen bei Arbeitslosigkeit nur bei gleichzeitiger Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung zu gewähren, unterlaufen. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse gegenüber dem mit einer Beschwerde verfolgten Einzelinteresse. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist daher auszuschließen.“

§ 16 AlVG – Ruhen wegen Auslandsaufenthalt über einer Woche (048, 049, 248, 249)

„Das Arbeitslosenversicherungsrecht bezweckt arbeitslos gewordene Versicherte durch die Vermittlung einer zumutbaren Beschäftigung wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern und sie so in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt ohne Zuhilfenahme öffentlicher Mittel zu bestreiten. Grundlage für eine Vermittlung ist stets die Verfügbarkeit der arbeitslosen Person auf dem österreichischen Arbeitsmarkt, um bei konkreten Vermittlungsvorschlägen des AMS die erforderlichen Vorstellungsgespräche umgehend führen zu können. Da eine Verfügbarkeit für den österreichischen Arbeitsmarkt bei Auslandsaufenthalt in der Regel nicht gegeben ist, sieht § 16 Abs. 1 lit. g AlVG dem Zweck der Norm folgend ein Ruhen des Arbeitslosengeldes für diesen Zeitraum vor.

Das Gewähren einer aufschiebenden Wirkung widerspricht diesem – im öffentlichen Interesse liegenden – Normzweck der Regelung und wird daher unter den vorliegenden Umständen ausgeschlossen. Dieser Ausschluss ist nicht überschießend, da ein Ruhen des Arbeitslosengeldes ohnedies nicht eintritt, wenn konkrete Gründe für den Auslandsaufenthalt (§ 16 Abs. 3 AlVG) vorliegen, die mit dem Normzweck vereinbar sind. Dazu zählen insbesondere konkrete Vorstellungsgespräche im Ausland, dort zu absolvierende Ausbildungen oder auch zwingende familiäre Angelegenheiten.“

Aussetzbescheide - § 38 AVG (602)

„Als verfahrensrechtlicher Bescheid ist die Aussetzung selbständig mit jenen Rechtsmitteln bekämpfbar, die gegen den in der Sache ergehenden Bescheid zur Verfügung stünden. Jedoch kann eine aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Aussetzungsbescheide nicht zum Tragen kommen, da es ansonsten im freien Belieben der Partei stünde, den einzigen Sinn und Zweck des Aussetzungsbescheides nach § 38 AVG, nämlich die Entscheidungspflicht der Behörde zu suspendieren, zu vereiteln. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ist daher auszuschließen.“

# Was bedeutet es allgemein in der Praxis, wenn einer Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt, weil sie im erstinstanzlichen Bescheid nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde?

**ACHTUNG:**

**Die folgenden Ausführungen erläutern, was es bedeutet, wenn eine aufschiebende Wirkung im erstinstanzlichen Bescheid nicht ausgeschlossen wurde. Dies unabhängig davon, bei welchen TNBs das künftig geschehen wird oder nicht. Die Festlegung, welche TNBs zukünftig eine aufschiebende Wirkung ausschließen oder nicht wird im Punkt 6 ausführlich beschrieben.**

1. Bei Beschwerden gegen Antragsabweisungen und Zurückweisungen mangels Wohnsitz oder mangels Zuständigkeit hat die aufschiebende Wirkung keine Auswirkung – die Leistung ist NICHT vorläufig anzuweisen. Der/die Arbeitslose ist in diesem Fall während des laufenden Verfahrens so zu stellen, wie vor der Bescheiderlassung – d.h. es bleibt also ungeklärt, ob ein Anspruch besteht oder nicht.
2. Bei Beschwerden gegen Einstellbescheide, Sanktionsbescheide und Ruhensbescheide führt die aufschiebende Wirkung der Beschwerde dazu, dass die Leistung auch weiterhin anzuweisen ist und die Person so zu betreuen ist, wie es auch während des „normalen“ Leistungsbezuges der Fall wäre.

Ist das Beschwerdeverfahren beendet und wird der Bescheid des AMS bestätigt, so sind im Anschluss daran die wegen des Rechtsmittelverfahrens zu Unrecht ausbezahlten Beträge mit gesondertem (im 3. Umsetzungsschritt neu geschaffenen) Rückforderungsbescheid nach § 25 Abs. 1, letzter Satz (TNB 690) zurückzufordern. Bei Altersteilzeitgeld gilt dasselbe für den Rückforderungsbescheid nach § 27 Abs. 8, letzter Satz (TNB 890)

ACHTUNG:
Einige der Sanktions-, Einstell- und Ruhensbescheide werden in den Umsetzungsschritten 2 und 3 standardmäßig in den TNB Texten mit einem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung versehen.

1. Rückforderungsbescheide

Bei Beschwerden gegen Rückforderungsbescheide hat die aufschiebende Wirkung die Auswirkung, dass kein Einbehalt des Rückforderungsbetrages erfolgen darf.

Offene Forderungen zu der bekämpften Rückforderung sind mittels der Belegart VAB vorläufig außer Evidenz zu nehmen. Bereits vom Leistungsbezug einbehaltende
 (Teil-)Beträge sind mittels Belegart VNZ nachzuzahlen.

Die so außer Evidenz genommenen bzw. nachgezahlten Beträge sind nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und ggf. nach Korrektur des Leistungsbezuges mittels Belegart VRF wieder einzugeben.

1. Bei Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem es zu einer Zuerkennung ab Geltendmachung kam, hat die aufschiebende Wirkung keine Auswirkung– die Leistungsanweisung ist NICHT zu verändern.
2. Bei Beschwerden gegen Aussetzungsbescheide hat die aufschiebende Wirkung keine Auswirkung– die Aussetzung tritt bei Erlassen eines solchen Bescheides immer ein.

# Wann kommt NACH Umsetzung der zuvor genannten 3 Umsetzungsschritte einer Beschwerde gegen einen Bescheid der RGS aufschiebende Wirkung zu?

1. Antragsabweisungen:
Beschwerden gegen Antragsabweisungen kommt immer aufschiebende Wirkung zu.
Die Person ist in diesem Fall während des laufenden Verfahrens so zu stellen, wie vor der Bescheiderlassung – die aufschiebende Wirkung bewirkt in dieser Situation also nur, dass die Entscheidung dem Antrag nicht stattzugeben nicht endgültig umgesetzt wird. Sie führt aber NICHT dazu, dass es zu Zahlungen kommt.
Die aufschiebende Wirkung hat daher in diesen Fällen im ALV Verfahren keine Auswirkung – die Leistung ist NICHT vorläufig anzuweisen.
2. Bei Beschwerden gegen Einstellbescheide hat die aufschiebende Wirkung die Auswirkung, dass die Leistung auch weiterhin anzuweisen ist und die Person so zu betreuen ist, wie es auch während des „normalen“ Leistungsbezugs der Fall wäre.

Wird das Beschwerdeverfahren beendet und wird der Bescheid des AMS bestätigt, so sind die wegen des Rechtsmittelverfahrens zu Unrecht ausbezahlten Beträge mit gesondertem (neu geschaffenen) Rückforderungsbescheid nach § 25 Abs. 1 letzter Satz AlVG(TNB 690) oder bei Altersteilzeitgeld nach § 27 Abs. 8 letzter Satz AlVG (TNB 890) rückzufordern.

**Ausnahme**:

Bei Beschwerden gegen einen Einstellbescheid wegen Arbeitsunwilligkeit bleibt der Leistungsbezug auch weiterhin eingestellt, da die im 2. Umsetzungsschritt abgeänderten BRZ Bescheide TNB 051 und 251 die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde ausschließen.

1. Sanktionsbescheide:
Beschwerden gegen im folgenden genannte Sanktionsbescheide kommt ab dem 2. bzw. 3. Umsetzungsschritt KEINE aufschiebende Wirkung zu. In die entsprechenden TNBs wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung aufgenommen.

Daher ergibt sich für die RGS bei diesen Bescheiden in der Vorgehensweise keine Änderung zum bisherigen Verfahren:

Dies betrifft die folgenden Bescheide:

* § 10 Abs. 1 AlVG (abgeänderte TNB 010, 210; **nicht** TNB B10)
* § 9 AlVG – Arbeitsunwilligkeit (abgeänderte TNB 051 und 251)
* Bescheide zu Kontrollmeldeversäumnissen, bei denen die Wiedermeldung nicht binnen einer Woche erfolgt (TNB **086, 286** – neue TNBs ab 3. Umsetzungsschritt)
Das bedeutet für ein KM-Versäumnis an einem Mittwoch:
Wiedermeldung am nächsten Mittwoch gilt als innerhalb einer Woche, Wiedermeldung am nächsten Donnerstag gilt nur dann als innerhalb einer Woche, wenn Mittwoch ein Feiertag war – daher sind in beiden Fällen weiterhin die TNB 085 bzw. 285 zu verwenden;
erfolgte die Wiedermeldung am nächsten Donnerstag und Mittwoch war kein Feiertag, sind die neuen TNBs 086 und 286 zu verwenden.

**Ausnahme -** aufschiebende Wirkung der Beschwerde bei Sanktionsbescheiden haben:

Beschwerden gegen

* Bescheide zu § 10 Abs.4 AlVG (Versäumnis einzelner Schulungstage), die konzeptiv zu erstellen sind
* Bescheide zu Kontrollmeldeversäumnissen, bei denen die Wiedermeldung binnen einer Woche erfolgt
Das bedeutet für ein KM-Versäumnis an einem Mittwoch:
Wiedermeldung am nächsten Mittwoch gilt als innerhalb einer Woche, Wiedermeldung am nächsten Donnerstag gilt nur dann als innerhalb einer Woche, wenn Mittwoch ein Feiertag war – daher sind in beiden Fällen weiterhin die TNB 085 bzw. 285 zu verwenden.
* Bescheide zu Kontrollmeldeversäumnissen während einer Versicherung nach § 34 AlVG (TNBB85**)**
* Bescheide wegen § 11 AlVG
* Bescheide bei Verweigerung der ärztlichen Untersuchung (TNB 006 und 206) – diese Fälle sind bei Einlangen der Beschwerde **SOFORT** der LGS zur Beschwerdebearbeitung vorzulegen, wobei der Bezug (vorerst) eingestellt bleibt. Wenn bei dieser Sanktion die Beschwerdevorentscheidung binnen zwei Wochen ab Beschwerdeeinbringung getroffen wird, muss die aufschiebende Wirkung NICHT umgesetzt werden, sofern bei Nichtstattgebung der Beschwerde ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung am Ende des Beschwerdevorverfahrens erfolgen kann – siehe auch Punkt 8. Dieser ist einerseits mit dem Sanktionscharakter, andererseits nach den Gegebenheiten des Einzelfalles zu begründen.
Wird die Beschwerdevorentscheidung **nicht** binnen 14 Tagen vorgenommen, muss die aufschiebende Wirkung jedenfalls umgesetzt werden – es kann lediglich im Rahmen der Beschwerdevorentscheidung die aufschiebende Wirkung aberkannt werden.

Praktische Auswirkung: die Leistung ist während der Wirksamkeit der aufschiebenden Wirkung weiterhin anzuweisen und die Person ist so zu betreuen, wie es auch während des „normalen“ Leistungsbezuges der Fall wäre.

Ist das Beschwerdeverfahren beendet (d.h. die Beschwerdevorentscheidung wird rechtskräftig oder es liegt ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vor) und wird der Bescheid des AMS (zumindest teilweise) bestätigt, sind die wegen des Rechtsmittelverfahrens zu Unrecht ausbezahlten Beträge mit gesondertem (neu geschaffenen) Rückforderungsbescheid nach § 25 Abs.1 letzter Satz AlVG (TNB 690) rückzufordern.

Sollte ein solcher Bescheid (TNB 690 oder 890) bereits erlassen worden sein und das AMS erlangt Kenntnis davon, dass ordentliche oder außerordentliche Revision durch die Partei eingebracht wurde, ist dieser Rückforderungsbescheid amtswegig aufzuheben und der Ausgang des VwGH Verfahrens abzuwarten. Die Rückforderung ist in diesen Fällen nicht weiter zu betreiben.

1. Ruhensbescheide

Beschwerden gegen Ruhensbescheide (z.B. UE/KE) kommt aufschiebende Wirkung zu.
Die Leistung ist auch während des Ruhenszeitraums anzuweisen. Die Person ist so zu betreuen, wie es auch während des „normalen“ Leistungsbezugs der Fall wäre.

Wird das Beschwerdeverfahren beendet und wird der Bescheid des AMS bestätigt, so sind die wegen des Rechtsmittelverfahrens zu Unrecht ausbezahlten Beträge mit gesondertem (neu geschaffenen) Rückforderungsbescheid nach § 25 Abs.1, letzter Satz AlVG (TNB 690) rückzufordern.

**Ausnahme**:

Bei Beschwerden gegen Ruhensbescheide wegen Auslandsaufenthalts über 1 Woche, wird die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen (neue BRZ Bescheide TNB 048, 049, 248 und 249).

1. Rückforderungsbescheide

Beschwerden gegen Rückforderungbescheide kommt immer aufschiebende Wirkung zu. Es darf daher kein Einbehalt erfolgen und kein Mahnlauf initiiert werden.

Offene Forderungen zu der bekämpften Rückforderung sind mittels der Belegart VAB vorläufig außer Evidenz zu nehmen. Bereits vom Leistungsbezug einbehaltende
(Teil-)Beträge sind mittels Belegart VNZ nachzuzahlen.

Die so außer Evidenz genommenen bzw. nachbezahlten Beträge sind nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens und ggf. nach Korrektur des Leistungsbezuges mittels Belegart VRF wieder einzugeben.

Derzeit sind solche technischen Abschreibungen bzw. Nachzahlungen durch die Landesgeschäftsstelle genehmigungspflichtig, sofern die Betragsgrenzen in der Höhe von € 75,00 überschritten werden. Es ist jedoch geplant, für solche Fälle die Betragsgrenzen zu erhöhen. Dafür ist jedoch eine Richtlinien- und Applikationsänderung notwendig, die ab 16.03.2015 in Produktion zur Verfügung stehen sollte.

**Ausnahme:**

Beschwerden gegen die neu geschaffenen BRZ Bescheide, die erst am Ende des Rechtsmittelverfahrens erlassen werden (TNB 690 und 890 nach den §§ 25 Abs. 1 letzter Satz oder § 27 Abs. 8 AlVG letzter Satz AlVG), kommt NIE aufschiebende Wirkung zu. Alle Eintreibungsschritte können hier sofort verfügt werden.

1. Zuerkennung ab Geltendmachung

Beschwerden gegen diesen Bescheid kommt aufschiebende Wirkung zu.
Praktische Auswirkungen hat das im ALV Bereich keine – die Leistungsanweisung ist während des Rechtsmittelverfahrens nicht zu verändern.

1. Zurückweisung mangels Wohnsitz oder mangels Zuständigkeit

Beschwerden gegen Antragsabweisungen kommt immer aufschiebende Wirkung zu.
Praktische Auswirkungen hat das im ALV Bereich keine – die Leistung ist NICHT vorläufig anzuweisen.

1. Aussetzbescheide

Einer Beschwerde gegen einen Aussetzbescheid kommt auch weiterhin NIE aufschiebende Wirkung zu – die Aussetzung tritt immer bei Erlassen eines solchen Bescheides ein. Der entsprechende TNB 602 wird in Umsetzungsschritt 2 in diesem Sinne lediglich zur Verdeutlichung ergänzt.

# Wie sind „Übergangsfälle“ zu behandeln?

Unter „Übergangsfällen“ sind diejenigen Fälle zu verstehen, bei denen der „Erstbescheid“ der RGS vor Inkrafttreten der Aufhebung– also vor 24.1.2015 – erlassen wurde. Hier gibt es verschiedene Konstellationen:

1. **Der Fall ist bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig**

Der „Erstbescheid“ wurde vor 24.1.2015 erlassen und der Fall ist bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig:
Jeglicher Anweisung hinsichtlich aufschiebender Wirkung durch das Gericht ist Folge zu leisten.

1. **Es liegt ein Antrag auf aufschiebende Wirkung vor oder es wird auf die neue Rechtslage Bezug genommen**

Der „Erstbescheid“ wurde vor 24.1.2015 erlassen und es langt eine Beschwerde ein. Eine Beschwerdevorentscheidung ist noch nicht ergangen und der Fall ist auch nicht an das Gericht übermittelt worden. Es wurde aufschiebende Wirkung beantragt oder es wird vom Beschwerdeführer auf die neue Rechtslage Bezug genommen.

a) Wurde in dem solchen Fall eine aufschiebende Wirkung beantragt, ist diese jedenfalls zu gewähren. Eine bescheidmäßige Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt mangels Rechtsgrundlage nicht in Betracht.
Dies gilt auch, wenn es sich um Bescheide (wie zu Sanktionen etc.) handelt, bei denen künftig ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bereits mit TNB erfolgen wird.

b) Wurde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verneint, ist das zu korrigieren und die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der/die BeschwerdeführerIn ist entsprechend zu informieren.

c) Wird vom Kunden auf die neue Rechtslage verwiesen, ist er sofort zu verständigen, dass der Beschwerde jedenfalls aufschiebende Wirkung zukommt und es ist diese umzusetzen und umgehend der vor Bescheiderlassung bestehende Rechtszustand herzustellen.

1. **Aufschiebende Wirkung wird nicht beantragt und es wird vom Beschwerdeführer auch nicht auf die neue Rechtslage Bezug genommen**

Der „Erstbescheid“ wurde vor 24.1.2015 erlassen und es langt eine Beschwerde ein. Eine Beschwerdevorentscheidung ist noch nicht ergangen und der Fall ist auch nicht an das Gericht übermittelt worden. Aufschiebende Wirkung wird nicht beantragt und es wird vom Beschwerdeführer auch nicht auf die neue Rechtslage Bezug genommen.

Dieses Verfahren ist vorerst wie bisher weiter zu führen und – abgesehen vom Fall einer unmittelbaren Vorlage an das BVwG – eine Beschwerdevorentscheidung zu treffen.

a) Wird der Beschwerde in der Beschwerdevorentscheidung stattgegeben, ist es nicht erforderlich auf das Thema „aufschiebende Wirkung“ im Bescheid Bezug zu nehmen.

b) Wird der Beschwerde in der Beschwerdevorentscheidung teilweise oder nicht stattgegeben, ist in der Beschwerdevorentscheidung - falls erforderlich - die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auszuschließen und entsprechend zu begründen.

Es muss so sichergestellt sein, dass keine teilweise oder nicht stattgebende Beschwerdevorentscheidungen aufgrund eines Vorlageantrags zum Gericht geschickt werden, bei denen die aufschiebende Wirkung NICHT umgesetzt wurde, obwohl sie NICHT in der Beschwerdevorentscheidung ausgeschlossen wurde.

Mit der Beschwerdevorentscheidung muss die auf aufschiebenden Wirkung jedenfalls ausgeschlossen werden bei:

* Rückforderungsbescheiden, bei denen ein Einbehalt erfolgt ist
* Einstellbescheiden, wenn die Einstellung im Zeitpunkt der Beschwerdevorentscheidung noch aufrecht ist
* Ruhensbescheiden, bei denen während des Ruhenszeitraums keine Leistung bezahlt wurde
* Sanktionsbescheiden, bei denen der Sanktionszeitraum mangels Anwendung der Regelung zur aufschiebenden Wirkung nicht ausbezahlt wurde

**Findet sich in den genannten Fällen jedoch keine Möglichkeit, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtlich sinnvoll zu begründen, ist die Partei so zu stellen, dass diesem aufschiebende Wirkung zukommt.** So sind z.B. im Fall eines Rückforderungsbescheides, bei dem Beträge einbehalten wurden und bei dem das Überwiegen des öffentlichen Interesses für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung rechtlich nicht begründet werden kann, die einbehaltenen Beträge an die Partei auszuzahlen und darf keine weitere Eintreibung erfolgen. Die Umsetzung der aufschiebenden Wirkung ist anlässlich der Vorlage der Beschwerde dem Gericht mitzuteilen.

Muster für Begründungen – insbesonders für Sanktionsbescheide – die im Beschwerdevorverfahren individuell auf den Fall bezogen angepasst werden können sind unter Punkt 4. verfügbar.

**Achtung: Begründete Zweifel an der Einbringlichkeit von Rückforderungen können den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nicht rechtfertigen!**

Nicht erforderlich ist die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung mangels praktischer Auswirkungen generell bei:

* Antragsabweisungen
* Geltendmachung ab Zuerkennung
* Zurückweisung mangels Wohnsitz oder mangels Zuständigkeit
* Rückforderungsbescheiden, bei denen keine Einbehalte oder Eintreibungsmaßnahmen erfolgt sind bzw. laufend erfolgen

# Wie ist in Beschwerdevorentscheidungen über die aufschiebende Wirkung abzusprechen?

Wird der „Erstbescheid“ nach der Aufhebung der Bestimmung des § 56 Abs.3 AlVG (24.1.2015 ) erlassen, ist grundsätzlich jeweils der Aussage im erstinstanzlichen Bescheid in den verschiedenen Umsetzungsschritten zu folgen.

1. Wurde die aufschiebende Wirkung bereits im „Erstbescheid“ ausgeschlossen, ist dieser Ausspruch in der Beschwerdevorentscheidung zu wiederholen – die generalisierte Begründung dazu kann mit Blick auf die individuell vorliegende Faktenlage ergänzt werden.
2. Wurde die aufschiebende Wirkung bereits im „Erstbescheid“ ausgeschlossen und wird dagegen in der Beschwerde vorgegangen, so ist die Beschwerde samt Verfahrensunterlagen über die elektronische Schnittstelle in der AlV2i an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu übermitteln. Es ist gegebenenfalls dabei bekannt zu geben, dass eine Beschwerdevorentscheidung durch das AMS durchgeführt wird. Das Gericht führt parallel zum Beschwerdevorverfahren in der LGS ein Eilverfahren zur aufschiebenden Wirkung durch.
3. Wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nicht im „Erstbescheid“ ausgeschlossen, so ist diese zumindest bis zum Ende des Beschwerdevorverfahrens zu berücksichtigen. Kann nicht binnen kurzer Frist (längstens zwei Wochen) eine Beschwerdevorentscheidung getroffen werden, ist die „aufschiebende Wirkung“ umgehend umzusetzen.

Es kann nun im fortführenden Verfahren geprüft werden, ob in der Beschwerdevorentscheidung ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausgesprochen werden kann. Ergibt sich im „Beschwerdevorverfahren“, dass Gründe vorliegen, wonach die aufschiebende Wirkung auf Grund eines überwiegenden öffentlichen Interesses auszuschließen ist, ist im Bescheid zur Beschwerdevorentscheidung die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auszuschließen und dies entsprechend zu begründen. Dabei kann der allgemein im TNB enthaltene Begründungstext individuell angepasst werden.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gilt in einem solchen Fall nicht rückwirkend, sondern ex nunc (ab Beginn des nicht liquidierten Zeitraums).

Ein Beispiel, wo dies erfolgen sollte, ist die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung im Fall der Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung (TNB 006 und 206) – insbesondere, wenn im Beschwerdevorverfahren festgestellt werden konnte, dass diese Verweigerung auch weiterhin anhält und so der Sanktionszeitraum nicht nur wenige Tage umfasst.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

* Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in der Beschwerdevorentscheidung hat immer dann zu unterbleiben, wenn über die aufschiebende Wirkung zwischenzeitlich in einem Eilverfahren durch das Gericht entschieden wurde und keine wesentliche Änderung des festgestellten Sachverhaltes, den das Gericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, vorliegt. Die „wesentliche Änderung des festgestellten Sachverhaltes“ müsste die Begründung des Gerichts als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen. Ist dies der Fall, ist im Zuge der Beschwerdevorentscheidung die aufschiebende Wirkung neuerlich konkret auszuschließen.
Wird ein Vorlageantrag gestellt, ist der Ausspruch des BVwG abzuwarten.
* Wird der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vom BVwG aufgehoben, ist umgehend der Rechtszustand herzustellen, der vor der Bescheiderlassung bestanden hat. Das bedeutet insbesondere, dass Leistungseinstellungen aufzuheben sind bzw. bei Auszahlungen von Leistungen kein Einbehalt erfolgen darf. Bereits einbehaltene Beträge sind wieder anzuweisen (siehe Punkte 5 und 6).
* Die aufschiebende Wirkung gilt jeweils nur für die konkrete, im gegenständlichen Verfahren zu beurteilende Tatsache. Liegen (auch) andere Gründe für eine Leistungseinstellung wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vor, so sind diese von der aufschiebenden Wirkung in einem anderen Verfahren nicht betroffen.

Kommt z.B. einer Sanktion nach § 11 AlVG aufschiebende Wirkung zu und besteht in den ersten 10 Tagen der Sanktion ein Ruhen wegen eines Anspruchs auf Urlaubsentgelt, so ist die Leistung auf Grundlage der aufschiebenden Wirkung erst ab dem 11 Tag auszubezahlen.

Sanktion § 11 AlVG vom 1. bis 28 Februar, die dagegen eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung
Ruhen wegen UE vom 1. bis 10. Februar
Auszahlung auf Grund der aufschiebenden Wirkung ab 11.Februar

* Wenn für einen Leistungszeitraum mehrere Verfahren wegen unterschiedlicher oder wiederholter Einstellungsgründe vorliegen, so ist dies, insbesondere bei der Rückforderung, zu berücksichtigen.
z.B. Sanktion nach § 10 AlVG mit 1.4.
Beschwerde wurde eingebracht – aufschiebende Wirkung wurde im gerichtlichen Eilverfahren zuerkannt
Neuerliche Sanktion nach § 10 AlVG für 8 Wochen mit 20.5.
Neuerlich wurde Beschwerde eingebracht – aufschiebende Wirkung wurde im gerichtlichen Eilverfahren wiederum zuerkannt
Mit 10.7. endet das Verfahren über die erste Sanktion mit Erkenntnis des Gerichts – die Sanktion besteht zu Recht.
Rückzufordern ist wegen der noch offenen zweiten Entscheidung im zweiten Verfahren lediglich der Zeitraum 1.4. bis 12.5.

# Was ist bei der Bearbeitung der Beschwerden in der Applikation ALV 2.Instanz zu beachten?

Derzeit werden mit dem EDV-Auftragnehmer entsprechende Möglichkeiten analysiert, wie die Applikation ALV 2.Instanz angepasst werden kann, damit das ggst. Verfahren in der Applikation ALV 2.Instanz korrekt und einfach durchgeführt und abgebildet werden kann. Dabei wird versucht, die erforderlichen EDV-Anpassungen **mit 16.3.2015** im Produktionsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Über die vorgenommenen EDV-Änderungen und die dann erforderlichen Bedienungsschritte wird zu seinem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Anfang März 2015) gesondert informiert.

**Bis dahin sind folgende Eingabeschritte in der Applikation ALV 2.Instanz zu veranlassen.**

Bei Einlagen einer Beschwerde zu einem Bescheid, der ab dem Zeitpunkt der Änderungen der TNB-Texte im BRZ (siehe dazu die Beschreibungen unter Punkt 3 „**Umsetzungsschritt 2 und 3**“) erstellt wurde, bei dem auch gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung vorgegangen wird, ist der Fall unverzüglich über die elektronische Schnittstelle zur Entscheidung über die aufschiebende Wirkung an das Gericht zu übermitteln („Eilverfahren“) – siehe dazu auch die zuvor beschriebenen Ablaufanweisungen.

Mit der Übermittlung des Falles an das BVwG zur Entscheidung über die aufschiebende Wirkung, wechselt der Status der Beschwerde in „R-bei BVwG-lfd“, da die Applikation nicht unterscheiden kann, ob der Fall ausschließlich zur Entscheidung über die aufschiebende Wirkung oder für eine gesamtinhaltliche Entscheidung an das Gericht übermittelt wird. Allerdings kann die Beschwerde auch im Status „R-bei BVwG-lfd“ weiter bearbeitet werden.

Sobald eine Entscheidung vom BVwG zur aufschiebenden Wirkung beim AMS einlangt, ist diese im Fenster „BVwG“ in der Feldgruppe „Aufschiebende Wirkung durch BVwG“ entsprechend zu dokumentieren.

Wurde von der LGS über die Beschwerde mittels Beschwerdevorentscheidung entschieden, sind die entsprechenden Eintragungen in der Applikation ALV 2.Instanz wie bisher durchzuführen – wie z.B. Eintragungen des BV-Ausgangsdatum und der inhaltlichen AMS-Entscheidung in die dafür vorgesehen Eingabefelder im Startfenster „BVwG-Beschwerde“.

Da allerdings der Workflow bereits den Status „R-bei BVwG-lfd“ führt, bewirkt die Eingabe eines Datums im Feld „BV-Ausgang“ keinen weiteren Statuswechsel mehr. Ohne weitere EDV-Eingaben würde dieser Fall auch weiterhin im Status „R-bei BVwG-lfd“ in der Auftragsliste bleiben, obwohl das AMS die Bearbeitung der Beschwerde bereits abgeschlossen hat.

Damit dieser Fall nun in die Archivliste wechselt, müssen im Fenster „BVwG“ in der Feldgruppe „Daten zu BVwG-Verfahren“ in den Feldern

* „Eingang der BVwG-Entscheidung“,
* „BVwG-Entscheidung“,
* „BVwG-Entscheidungsbegründung“ und
* „BVwG-Entscheidungsdatum“

entsprechende Eintragungen vorgenommen werden. Dabei sollte in die Datumsfelder „Eingang der BVwG-Entscheidung“ und „BVwG-Entscheidungsdatum“ das Datum des BV-Ausganges eingetragen werden. Als BVwG-Entscheidung ist „sonstige Entscheidung“ und als BVwG-Entscheidungsbegründung jeweils der passende Grund (abgewiesen, aufgehoben oder abgeändert) entsprechend der AMS Beschwerdevorentscheidung zu verwenden. Erst durch diese Eingaben wechselt der Fall auf den Status „E-beendet“ und wird in die Archivliste verschoben.

Sollte zu diesem Fall ein Vorlageantrag einlangen und ist dieser Vorlageantrag nicht zurückzuweisen, sind die o.a. Eintragungen in der Feldgruppe „Daten zu BVwG-Verfahren“ wieder heraus zu löschen. **Achtung**: Dies kann nur von UserInnen mit der PÜF-Rolle ALV2IADM vorgenommen werden.

Damit wechselt der Fall auf den Status „R-bei BVwG-lfd“ und befindet sich wieder in der Auftragsliste. Allerdings können im Status „R-bei BVwG-lfd“ die Felder zum Vorlageantrag in der Applikation NICHT befüllt oder verändert werden, daher ist das Einlagen eines Vorlageantrages entsprechend im Notizfeld zu dokumentieren. Danach sind die erforderlichen Unterlagen (inklusive des Vorlageantrages) wie bisher elektronisch an das Gericht zu übermitteln.

Ist der Vorlageantrag zurückzuweisen, ist auch dies entsprechend im Notizfeld (inklusive des Grundes für die Zurückweisung) zu dokumentieren, da auch im Status „E-beendet“ keine Eintragungen in den Feldern zum Vorlageantrag möglich sind. Die Eintragungen im Fenster „BVwG“ in der Feldgruppe „Daten zu BVwG-Verfahren“ sind jedoch **nicht** zu entfernen, da ansonsten der Fall wieder auf den Status „R-bei BVwG-lfd“ wechseln und in die Auftragsliste verschoben werden würde.

Bei Einlangen einer Beschwerde gegen die Zurückweisung des Vorlageantrages, ist dann jedoch wieder wie bei Vorlageanträgen vorzugehen, die nicht zurückgewiesen wurden – wobei natürlich auch die Zurückweisung des Vorlageantrages an das Gericht übermittelt werden muss.

Die o.a. Vorgehensweise führt zwar dazu, dass die Statistiken zu den BVwG-Beschwerden leicht verzerrt werden, allerdings muss dies jedenfalls bis zur EDV-Release mit 16.3.2015 in Kauf genommen werden.

Weiters ist zu beachten, dass bei Einlagen eines Vorlageantrages oder einer Beschwerde gegen eine Zurückweisung des Vorlageantrages in der RGS auch die RGS MitarbeiterInnen im Beschwerdesegment aufgrund des Workflow-Status die dortigen Felder zum Vorlageantrag ebenso wenig befüllen können. Folglich wird die RGS nur den Vorlageantrag bzw. die Beschwerde gegen die Zurückweisung des Vorlageantrages einscannen und der LGS avisieren. Ein automatischer Wechsel des Falles auf den Status „L-Vorlageantrag“ erfolgt hier nicht. Folglich befinden sich die betreffenden Beschwerdefälle nach wie vor in der Archivliste. Daher sind von der LGS täglich auch die Beschwerdefälle in der Archivliste zu überprüfen, zu welchen Avisos vorhanden sind. Diese Fälle sind in der Archivliste am „J“ in der Spalte „Aviso“ erkennbar.